

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
ein Bundesgesetz über die Besoldung der Beamten der
Bundesgerichtskanzlei.

(Vom 1. März 1879.)

Tit. I

Ein am 20. Dezember 1878 bei Anlaß der Berathung des Budget pro 1879 von Ihnen genehmigtes Postulat lautet wie folgt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, behufs gesetzlicher Feststellung der Besoldung des Kanzleisekretärs, des Archivars und der Kopisten des Bundesgerichtes der Bundesversammlung die erforderliche Vorlage zu machen.“

Das Bundesgericht, welchem wir diesen Auftrag mitgetheilt haben, beantragt:

I. Die in Frage kommenden Gehalte in folgender Weise anzusezen:

Sekretär	Fr. 4500—5500
Archivar	„ 3500—4800
Kopist	.	.	.	bis „	3000.

Zur Begründung fügt das Bundesgericht bei:

Bei diesen Ansätzen haben wir das Besoldungsgesetz der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873 zum Vorbild genommen und erlauben uns, folgende spezielle Bemerkungen beizufügen:

Der Sekretär, der gleichzeitig als Uebersetzer für das Italienische benutzt wird, muß juristische Bildung besitzen, der Art, daß er nicht allein bei den Instruktionsaufnahmen, sondern auch als Gerichtsschreiber Aushilfe leisten kann.

Derselbe wird immer beigezogen, sobald es sich um Prozesse handelt, die in italienischer Sprache geführt werden, was wiederholt vorkommt.

Was den Archivar betrifft, so bedarf es auch zu dieser Stelle eines Mannes von wissenschaftlicher Bildung, indem er neben den Registraturarbeiten auch befähigt sein muß, als Archivar selbstständige Hilfsarbeiten liefern zu können.

Sekretär und Archivar beziehen derzeit schon das Maximum der beantragten Besoldung, indem eben gleichzeitig nicht zu übersehen ist, daß das Leben in Lausanne im Vergleiche etwas höher zu stehen kommt, als in andern Schweizerstädten.

Die Kopisten beziehen derzeit Fr. 2700; es muß aber auch hier die Möglichkeit gegeben werden, bei längerem Dienste die Besoldung etwas zu erhöhen.

II. Das Bundesgericht wünscht, daß im Fernern ihm die gleiche Befugniß wie dem Bundesrathe ertheilt werde, laut Art. 2 des Besoldungsgesetzes inner dem gesetzlichen Minimum und Maximum jeweilen den definitiven Gehalt des Beamten nach dessen Dienstzeit und befriedigenden Leistungen selbst zu bestimmen, um nicht diesfalls jedesmal bei der Bundesversammlung mit bezüglichen Anträgen bei Anlaß der Berathung des Voranschlages einkommen zu müssen.

Die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit eines Angestellten ruht zudem natürlicher in der Hand jener Behörde, welche den Angestellten direkt überwacht.

Indem wir uns den Anträgen und Bemerkungen des Bundesgerichtes anschließen, beantragen wir, den beifolgenden Entwurf zu einem Bundesbeschlusse zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. März 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Besoldung der Beamten der Bundesgerichtskanzlei.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundes-
rathes vom 1. März 1879,

beschließt:

Art. 1. Die Beamten der Kanzlei des Bundesgerichtes
beziehen folgende Jahresbesoldung:

Sekretär . . .	Fr. 4500—5500
Archivar . . .	„ 3500—4800
Kopist . . . bis	„ 3000.

Art. 2. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis und mit
Artikel 6 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der
eidgen. Beamten, vom 2. August 1873 (Amtl. Sammlung,
Bd. XI, S. 279) finden auch auf die Beamten der Kanzlei
des Bundesgerichtes ihre Anwendung in dem Sinne, daß
mit Bezug auf diese Beamten das Bundesgericht die näm-
lichen Kompetenzen haben soll, die dem Bundesrathe in dem
erwähnten Bundesgesetze eingeräumt sind.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grund-
lage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brach-
monat 1874 (Amtl. Sammlung, n. F., Bd. I, S. 116), be-
treffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bun-
desbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu ver-
anstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben fest-
zusetzen.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend
die Konsularkonvention zwischen der Schweiz und Bra-
silien vom 21. Oktober 1878.

(Vom 8. März 1879).

Tit. I

Hiermit haben wir die Ehre, Ihnen eine am 21. Oktober 1878 zu Rio Janeiro zwischen der Schweiz und Brasilien durch die Bevollmächtigten der beiden Staaten unterzeichnete Konsularkonvention, nebst einem Zusazartikel, zu unterbreiten.

Diese Uebereinkunft ist von der brasilianischen Regierung bereits ratifizirt und vom Generalkonsul Brasiliens in Genf uns angezeigt worden, daß ihm Vollmacht ertheilt sei, zum Austausch der Ratifikationsurkunden zu schreiten. Wir fügen bei, daß nach Art. 31 der Uebereinkunft die diesfällige Frist am 21. April nächsthin abläuft.

Indem wir Ihnen den Text dieser Uebereinkunft vorlegen, beehren wir uns, einige Bemerkungen beizufügen über den Inhalt und die Tragweite derselben, sowie über den Gang der sachbezüglichen Verhandlungen.

Unsere Konsularverhältnisse mit Brasilien wurden normirt durch die am 26. Januar 1861 in Rio Janeiro durch unsern außerordentlichen Gesandten in Brasilien, Hrn. J. J. v. Tschudi, heute schweizerischer

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend ein Bundesgesez über die Besoldung der Beamten der Bundesgerichtskanzlei. (Vom 1. März 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1879
Date	
Data	
Seite	460-463
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 252

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.